

# Satzung der Wilhelm-Petersen-Gesellschaft e. V.

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Wilhelm-Petersen-Gesellschaft e.V.". Er ist am 22. Oktober 1972 in Darmstadt gegründet worden und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist unter der Nummer 8 VR 1308 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

## § 2

### Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Freunde der Musik des deutschen Komponisten Wilhelm Petersen (1890–1957 ) zusammenzuschließen und für eine Veröffentlichung des gesamten musikalischen Schaffens des Komponisten einzutreten. Diesem Ziel sollen insbesondere dienen:

1. Information über den Komponisten Wilhelm Petersen und sein musikalisches Werk.
2. Die Förderung der Aufführung der Werke Wilhelm Petersens.
3. Die Förderung der Drucklegung noch nicht edierter Werke.
4. Die Einspielung des Gesamtwerkes auf Tonträger.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

## § 5

### Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechtes und des privaten Rechtes sein,
- b) zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Sachaufgaben verdient gemacht haben.

## § 6

### Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an das leitende Gremium. Der Austritt erfolgt ebenfalls auf schriftlichen Antrag; der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Austretende haftet für etwaige rückständige Beiträge. Das Gremium hat das Recht, ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen auszuschließen.

Diese Gründe sind:

- a) Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren, falls nicht zwischen dem betreffenden Mitglied und dem Gremium eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist,
- b) satzungswidriges und gesellschaftsschädigendes Verhalten.

Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

## § 7

### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt. Der Beitrag ist im ersten Viertel des Kalenderjahres zu zahlen. Der Verein nimmt auch Spenden entgegen, die absetzbar sind im Sinne der Steuergesetzgebung.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Gremium.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der jährlichen von dem Gremium zu erstattenden Geschäftsberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers
- b) Entlastung des Gremiums über die Geschäftsführung
- c) Wahl des Gremiums
- d) Wahl des Kassenprüfers
- e) Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag
- f) Beschlußfassung über den Mitgliedsbeitrag
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Abberufung von Mitgliedern des Gremiums
- i) in Berufungsfällen die Entscheidung über die Mitgliedschaft
- j) Änderung der Satzung
- k) Auflösung des Vereins

## § 10

### Verfahren der Mitgliederversammlung

Die öffentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit beantragt.

Das Gremium beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat ein. Hierbei teilt ein Mitglied des Gremiums die Tagesordnung mit. Ein Mitglied des Gremiums leitet die Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied der Gesellschaft hat eine Stimme.

Beschlüsse werden im allgemeinen durch Akklamation gefaßt, wenn niemand der Anwesenden geheime Abstimmung beantragt. Abwesende Mitglieder können anwesende Mitglieder zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen. Ein Mitglied kann nur die Vollmacht von zwei abwesenden Mitgliedern übernehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Meinung des Gremiums den Ausschlag.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Gesellschaft notwendig. Bei Errechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Abstimmung ist möglich, wenn die Einladung zur Jahresversammlung Satzungsänderungen enthält. Die schriftliche Abstimmung kann erfolgen bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung.

Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 11

### Das Gremium

Das Gremium besteht aus wenigstens vier, höchstens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jeweils zwei Gremiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und aussergerichtlich. Ausserdem sind sie unterschriftsberechtigt. Das Gremium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Gremiumsmitgliedern beschlussfähig. In dringenden Fällen kann in schriftlichem Umlaufverfahren abgestimmt werden. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Gremiumsmitglieder. Das Gremium bestimmt unter sich, wer zu Unterschriftsleistung bei Bank- und Schriftwechsel berechtigt ist. Ausserdem werden die Aufgabengebiete innerhalb des Gremiums vereinbart.

## § 12

### Amtsdauer des Gremiums

Das Gremium wird von der Mitgliederversammlung auf Widerruf, wenigstens aber auf vier Jahre gewählt. Notwendige Ergänzungen des Gremiums, bei Ausscheiden eines Mitgliedes, müssen innerhalb eines Geschäftsjahres vorgenommen werden.

### § 13

#### Aufgaben des Gremiums

Zu den Aufgaben des Gremiums gehören:

- a) die Leitung des Vereins
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
- c) die Realisierung der Vereinsziele
- d) die Beschlußfassung hinsichtlich der Mitgliedschaft.

### § 14

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 15

#### Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen verhinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.

Bei Auflösen des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Hessen, die es ausschließlich für den gemeinnützigen und kulturellen Zweck der Erhaltung des musikalischen Nachlasses, deponiert in der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek (Musikabteilung) in Darmstadt, und der Publikation der Musik Wilhelm Petersens verwenden soll.

Darmstadt, September 2007